

Eurofins Umwelt Nord GmbH - Westerbreite 7 - 49084 Osnabrück

**coffee perfect GmbH**  
**Netter Platz 1**  
**49090 Osnabrück****Titel: Prüfbericht zu Auftrag 32629659**  
**Prüfberichtsnummer: AR-26-DY-017181-01****Auftragsbezeichnung: Mikrobiologische Wasseranalyse****Anzahl Proben: 3**  
**Probenart: Wasser aus Wasserspendern**  
**Probenahmedatum: 09.09.2026**  
**Probenehmer: Herr Torsten Krämer****Probeneingangsdatum: 09.09.2026**  
**Prüfzeitraum: 09.09.2026 - 11.09.2026**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände im Anlieferungszustand. Bei Verwendung von Probenbehältnissen, Probenträgern und Nährmedien, die vom Auftraggeber beschafft und/oder gelagert wurden, kann ein Einfluss auf die Messergebnisse nicht ausgeschlossen werden. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Dies gilt auch für Berechnungsergebnisse, die auf Daten des Auftraggebers beruhen. Angaben zu Probenbezeichnung, Probenahmedatum, Probenart und Probeninformationen werden vom Auftraggeber übernommen. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der Eurofins Umwelt Nord GmbH.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14542-01-00 ) aufgeführten Umfang.

**Anhänge:**

XML\_Export\_AR-26-DY-017181-01.xml

**Katrin Daher**  
**Niederlassungsleitung**  
**+49 541 750413****Digital signiert, 11.09.2026**  
**Dr. Lucas Figueiredo Prates**  
**Prüfleitung**

|                            |      |      |                                  |                   | Probenbezeichnung      | Proben-Nr.: 1, AP50 , CO2 | Proben-Nr.: 2, AP50 , Still | Proben-Nr.: 3, AP50 , Ambiente |           |
|----------------------------|------|------|----------------------------------|-------------------|------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------------------|-----------|
|                            |      |      |                                  |                   | Probenahmedatum/ -zeit | 09.09.2026                | 09.09.2026                  | 09.09.2026                     |           |
|                            |      |      |                                  |                   | Ver- gleichs- werte    | Probennummer              | 326115394                   | 326115395                      | 326115396 |
| Parameter                  | Lab. | Akk. | Methode                          | Grenz- werte      | Einheit                |                           |                             |                                |           |
| Mikrobiologische Parameter |      |      |                                  |                   |                        |                           |                             |                                |           |
| Koloniezahl bei 22°C       | DY   | N6   | TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06  | 100 <sup>1)</sup> | KBE/1 ml               | 0                         | 0                           | 0                              | 0         |
| Koloniezahl bei 36°C       | DY   | N6   | TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06  | 100 <sup>2)</sup> | KBE/1 ml               | 0                         | 0                           | 0                              | 0         |
| Escherichia coli           | DY   | N6   | DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09 | 0                 | KBE/100 ml             | 0                         | 0                           | 0                              | 0         |
| Coliforme Bakterien        | DY   | N6   | DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09 | 0                 | KBE/100 ml             | 0                         | 0                           | 0                              | 0         |

## Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

Die Probenahme erfolgte außerhalb des akkreditierten Bereichs der Eurofins Umwelt Nord GmbH.

Die Angaben zu den einzelnen Proben wurden aus den Kundenangaben übernommen.

Die Proben wurden auf Kundenwunsch nach den Methoden der TrinkwV untersucht. Wasser aus leitungsgebundenen Wasserspendern unterliegt jedoch nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Nach der maßgeblichen „DIN 6650-8:2009-12 Getränkeschankanlagen – Teil 8: Anforderungen an leitungsgebundene Wasseranlagen“ muss das Wasser frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn es in 250 ml Escherichia coli, coliforme Keime, Fäkalstreptokokken oder Pseudomonas aeruginosa sowie in 50 ml sulfid-reduzierende, sporenbildende Anaerobier enthält. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anforderungen der maßgeblichen DIN 6650-8:2009-12 durch die vorliegende Untersuchung nach TrinkwV nicht abgeglichen u. beurteilt werden können.

Die Grenzwerte der TrinkwV dienen lediglich zur Orientierung und eine Bewertung nach TrinkwV entfällt.

Die mit DY gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt Nord GmbH (Westerbreite 7, Osnabrück) analysiert. Die Bestimmung der mit N6 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14542-01-00 akkreditiert.

## Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2023-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

MF: Membranfiltrationsansatz

DA: Direktansatz

Bitte informieren Sie bei Nichteinhalten von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Auch wenn für Proben der technische Maßnahmenwert laut Trinkwasserverordnung nicht erreicht ist, können in Hochrisikobereichen beim Nachweis von Legionellen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 31 eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 53 bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt.

- <sup>1)</sup> Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt ein Grenzwert von 100/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- <sup>2)</sup> Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gilt der Grenzwert von 100/ml. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt der Grenzwert von 20/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.